

Antrag auf Abweichung von den Bestimmungen des Ministerialerlasses vom 12. Januar 2021 über die besten verfügbaren Techniken (BVT) für Müllverbrennungs- und Mitverbrennungsanlagen

Zusammenfassung des Antrags auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung

Die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen sieht unter anderem vor, dass die Genehmigungsaufgaben für Industrieanlagen überprüft werden, nachdem die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) im Amtsblatt veröffentlicht wurden.

Die Europäische Kommission hat am 3. Dezember 2019 die BVT-Schlussfolgerungen für die Abfallverbrennung im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Diese Anwendungsmodalitäten der BVT-Schlussfolgerungen für die Abfallverbrennung wurden durch den ministeriellen Erlass vom 12. Januar 2021 in französisches Recht umgesetzt.

Vorgeschichte: Die Anlage zur Energierückgewinnung der Eurométropole de Strasbourg (EMS) wurde zwischen September 2016 und Juni 2019 abgeschaltet. Die Wiederinbetriebnahme einer solchen Industrieanlage nach mehr als drei Jahren Stillstand war kompliziert. Es erwies sich als schwierig, die Aktivität und die verschiedenen Betriebsparameter zu stabilisieren.

Für die Überprüfung der Bedingungen der Betriebsgenehmigung muss ein Prüfdokument erstellt werden.

Der Betreiber hat die Erstellung dieses Dokuments bei einem Ingenieurbüro in Auftrag gegeben und am 8.12.2020 bei der zuständigen Behörde eingereicht. Angesichts der erst kürzlich erfolgten Wiederinbetriebnahme der Anlage ermöglichte dieses Dokument kein endgültiges Urteil über die Erfüllung aller BVT-Anforderungen.

Die seit der Wiederinbetriebnahme der Anlage im Jahr 2019 durchgeführten Messergebnisse liefern Informationen darüber, bei welchen Parametern die Einleitungsgrenzwerte eingehalten werden und bei welchen Parametern Grenzwertüberschreitungen auftreten können :

Emissionen nach der Rauchgasreinigung:

<u>Eingehaltene Emissionsgrenzwerte</u>	<u>Eventuelle Überschreitungen</u>
<ul style="list-style-type: none"> • Staub • NOx • NH₃ • SO₂ • CO • COVT • HCl • HF • Cadmium + Thallium • Antimon, Arsen, Kupfer, Kobalt, Chrom, Blei, Mangan, Nickel, Vanadium 	<ul style="list-style-type: none"> • Quecksilber • PCDD/PCDF

Einleitung von Abwässern in die Kanalisation:

<u>Emissionsgrenzwerte</u>	<u>Eventuelle Überschreitungen</u>
<ul style="list-style-type: none"> • Arsen • Chrom • Nickel • Thallium • PCDD/PCDF 	<ul style="list-style-type: none"> • Cadmium • Quecksilber • Kupfer • Zink • Blei

Vor diesem Hintergrund wurde von einem auf Verfahrens- und Umweltfragen spezialisierten Ingenieurbüro eine Studie durchgeführt, um die verschiedenen technischen Lösungen zur Erfüllung der neuen Anforderungen sowie deren Kosten und Umsetzungsfristen zu ermitteln.

Demnach belaufen sich die Investitionen für die Einhaltung der Luftemissionsvorschriften auf 13 bis 30 Mio. €, für die Erfüllung der Anforderungen für Abwassereinleitungen auf 0,8 bis 1,5 Mio. € und die Umsetzungsfristen auf 19 bis 29 Monate.

Diese Nachrüstungsarbeiten, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Vereinbarung zwischen EMS und SENERVAL (2010) nicht vorhersehbar waren, fallen unter die Bauherrenpflicht der EMS. Ein Beschluss des Rates der Eurometropole Straßburg vom 28. Juni 2023 legt die Bedingungen fest, unter denen die EMS diese Arbeiten durchzuführen hat, insbesondere den Zeitplan der Maßnahmen für einen voraussichtlichen Abschluss der Arbeiten im November 2026. Dies hat zur Folge, dass am 3. Dezember 2023 nicht alle neuen Schwellenwerte eingehalten werden können.

Zur Sicherstellung der öffentlichen Abfallentsorgung und der Bereitstellung von Ökostrom während dieser Zeit wäre es jedoch sinnvoll, die bestehende Anlage bis zum Abschluss der Nachrüstungsarbeiten in Betrieb zu halten.

Hinsichtlich möglicher Umweltfolgen durch den Weiterbetrieb der Anlage zeigen die zum Teil seit 2006 durchgeführten Untersuchungen keine signifikanten Auswirkungen der Anlage zur Energierückgewinnung, weder in der Nähe des Standorts noch im Umkreis ihres Rauchgases. Die Umweltverträglichkeitsstudien 2020 (Atmo Grand Est) für die Luftemissionen der Anlage zur

Energierückgewinnung und die Studie von März 2013 (IRH) für die Abwassereinleitungen zeigen, dass bei Einhaltung der heutigen Emissionswerte keine Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Zudem zeigen die von dem Betreiber und der EMS seit der Wiederinbetriebnahme der Anlage im Jahr 2019 durchgeführten jährlichen Überwachungsmessungen (Niederschlag + Einleitung), dass kein Zusammenhang zwischen der Betriebsaktivität der Anlage und den im Industriegebiet gemessenen Schadstoffkonzentrationen festgestellt werden kann.

Ferner wurde das Gesundheitsrisiko durch die Luftemissionen der Anlage bewertet. Im Jahr 2012 stützte sich INERIS auf die Modellierungsergebnisse der Schadstoffausbreitung und untersuchte die chronischen Risiken, die mit der Exposition der Anwohner gegenüber Luftschadstoffen einhergehen und während des normalen Betriebs der von SENERVAL betriebenen Anlage zur Energierückgewinnung aus Abfällen freigesetzt werden.

In dieser Studie wurden drei Arten der Emission in die Atmosphäre untersucht, von denen eine bisher nicht effektiv ist. Die Schätzungen der in dieser Studie untersuchten Luftemissionen liegen daher über ihren tatsächlichen Werten. Die Studie basiert auf einem „Überbewertungs-Szenario“, das die Risiken durch Einnahme und Einatmen kombiniert, und kommt zu dem Schluss, dass kein Grenzwert überschritten wird. Daraus ergibt sich, dass der Betrieb der Anlage zur Energierückgewinnung aus Abfällen unter den derzeitigen Emissionsbedingungen bis zum Ende der Ausnahmegenehmigung kein Gesundheitsrisiko darstellt.

Da die für die nächsten 3 Jahre prognostizierten Emissionswerte mit den heute gemessenen Werten übereinstimmen, scheinen die Umweltfolgen der Weiterführung des Betriebs akzeptabel zu sein.

Daher stellt SENERVAL heute beim Staat den Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung, um den Betrieb der Anlage gemäß den geltenden Normen fortzusetzen, bis die Arbeiten zur Einhaltung der neueingeführten verordnungsrechtlichen Vorschriften abgeschlossen sind.

Andernfalls müsste für die vollständige Einhaltung der Vorschriften am 3. Dezember 2023 die Anlage außer Betrieb genommen werden. Diese Lösung hätte zur Folge, dass:

- 1- die Abfallbehandlung in andere Anlagen in Frankreich verlagert werden muss,
- 2- die rückgewonnene Energie nicht mehr für die Versorgung des Fernwärmenetzes und die Dampfversorgung der Industrie genutzt werden kann,
- 3- sich die CO₂-Bilanz der Gebietskörperschaft verschlechtert, insbesondere durch den Transport der Abfälle zu den Entsorgungsanlagen.

Anhand von Simulationen wurden die wirtschaftlichen Mehrkosten der Abschaltung und die damit verbundenen Umweltauswirkungen prognostiziert.

Unter Berücksichtigung der Entschädigung des Auftragnehmers, der fehlenden Wärme- und Dampflieferungen an die Abnehmer, des Transports der Abfälle zu anderen Entsorgungsanlagen und der von diesen Werken in Rechnung gestellten Behandlungskosten werden die zusätzlichen Kosten der Abschaltung für die Behandlung der 525.790 Tonnen Abfälle für den Zeitraum vom 3. Dezember 2023 bis zum 1. Dezember 2026 auf 124,5 Mio. € geschätzt. Die zusätzlichen Umweltauswirkungen werden auf 28.308 t CO₂ Äquivalente geschätzt.

Die Verkehrsmaßnahmen zur Abfallverlagerung würden zu einer Zunahme des LKW-Verkehrs in der EMS führen, nach einer ersten Schätzung um mehr als 4.500 LKW pro Jahr, was nicht mit den Zielen des Plans zum Schutz der Atmosphäre (PPA) vereinbar ist.

Zusammenfassend betrifft der vorliegende Antrag **auf eine Ausnahmegenehmigung die Beibehaltung der derzeitigen Vorschriften für Einleitungen aus industriellen Prozessen** gemäß dem ministeriellen Erlass vom 20. September 2002 und den geltenden Präfekturerlassen bis zum **1. Dezember 2026**, unter der Bedingung, dass die Eurométropole de Strasbourg bis zu diesem Zeitpunkt die Arbeiten zur Anpassung der Anlage zur Energierückgewinnung an diese Vorschriften abgeschlossen hat.

Emissionsgrenzwerte für Freisetzung in die Luft :

Parameter	Geltender Expositionsgrenzwert	Zeitraum zur Ermittlung des Mittelwertes	Geltungsdauer der Ausnahmegenehmigung
Hg (mg/Nm ³)	0,05	Vierteljährliche punktuelle Messung	Vom 3.12.2023 bis 1.12.2026
PCDD/PCDF (ng I-TEQ/Nm ³)	0,1	Monatliche Messung, gemittelt über den Zeitraum der kurzfristigen Probenahme	

Grenzwerte für Emissionen in die Kanalisation :

Parameter	Geltender Expositionsgrenzwert	Zeitraum zur Ermittlung des Mittelwertes	Geltungsdauer der Ausnahmegenehmigung
Quecksilber (mg/l)	0,025	Punktuelle monatliche Messung	Vom 3.12.2023 bis 1.12.2026
Kupfer (mg/l)	0,25		
Zink (mg/l)	0,8		
Blei (mg/l)	0,1		